Die tägliche Laienkommunion in spätmittelalterlicher Auffassung.

Von Professor Dr. Alfred Schröder.

---

1. Dr. A. M. Koeniger, o. Universitätsprofessor in Bonn, hat in der Festschrift für Sebastian Merkle 1922 und in erweiterter Form als eigene Schrift 1923 (Verlag Kurt Schroeder, Bonn) auf grund eines von ihm entdeckten Aktenstücks einen merkwürdigen Beitrag aus Augsburg zur Geschichte der Volksreligiosität im ausgehenden Mittelalter, zugleich zur Beleuchtung des Wandels, dem die Beurteilung frommer Übungen unterliegt, veröffentlicht unter dem Titel: „Ein Inquisitionsprozeß in Sachen der täglichen Kommunion".

Hierüber meldet jenes Aktenstück, ein vom Inquisitor herrührender Verhandlungsbericht[1], in Kürze Folgendes: Johann Molitoris, Pfarrer bei St. Moritz in Augsburg, sammelt seit etwa 1470 eine kleine Laiengemeinde um sich, die er für die tägliche Kommunion begeistert, erregt jedoch mit dieser ungewohnten Andacht Aufsehen und selbst Ärgernis. Dadurch sieht sich Heinrich Institoris, vor kurzem vom Papst zum Inquisitor ketzerischer Verkehrtheit für Ober-Deutschland bestellt, bei seiner Anwesenheit in Augsburg im September 1480 veranlaßt, den Pfarrer vor sich zu berufen und einige Frauen seines Anhangs sich vorführen zu lassen, um sie wegen jener frommen Übung zur Rede zu stellen; er vernimmt am 13. September den Pfarrer in Gegenwart des Generalvikars, des Augsburger Dominikanerpriors und des Dompfarrers, hernach auch vier Frauen über die Gründe ihrer auffälligen Übung und sucht die Vorgeladenen von ihrer Uebung abzubringen, macht aber mit seinen Gegen-

---

[1] Stadtarchiv Augsburg, Kath. Wesensarchiv B 7, 2, Bl. 1 und 2.

gründen keinen Eindruck. Und so endet die Unterredung mit der Ankündigung des Inquisitors, er werde die tägliche Kommunion unter Androhung der von selbst eintretenden Exkommunikation öffentlich verbieten; Molitoris erwidert, er werde ein solches Verbot öffentlich widerrufen. Am Tag nach dem öffentlichen Verbot kommunizieren gleichwohl einige von den Frauen, und Molitoris, der seine Kapläne in seinem Sinne angewiesen hat, wird handgreiflich gegen den anwesenden Inquisitor „tali ordine ut sequitur", womit der Bericht in der Zeile abbricht.

Aus andern Quellen bringt Koeniger zunächst an Personalien über Molitoris bei, daß er 1470 durch päpstliche Verleihung die Pfarrei an der Kollegiatkirche St. Moritz erhalten hatte und mit dem Stiftsdekan wegen bestimmter Stolgefälle prozessierte; ferner zum Ausgang der Kommunion-Angelegenheit, daß Molitoris im Januar 1482 in dieser Sache nach Rom vorgeladen und nach Aufgabe oder Verlust der Augsburger Stelle vom Papst mit einer Meßpfründe im Bistum Lüttich bedacht worden sei.

Der Bericht über jene Vernehmung in Augsburg und das Vorladungsbreve des Papstes sind in der Sonderschrift erstmals im Wortlaut veröffentlicht. Im darstellenden Teil aber wird die ganze Angelegenheit, von der man bisher nur aus dem Regest des Vorladungsbreves[2] dürftige Kenntnis gehabt, in helles Licht gerückt und in den Entwicklungszusammenhang eingestellt.

2. Koeniger hat, wie gesagt, seiner Abhandlung den Titel „Ein Inquisitionsprozeß" gegeben und den Vernehmungsbericht als den „Prozeßbericht" angesehen und unter dieser Ueberschrift veröffentlicht. In dieser Auffassung vermag ich ihm nicht zu folgen. Die Augsburger Verhandlung war kein prozessualer Akt, und darum auch, wenn schon vom Inquisitor geleitet, kein Inquisitionsprozeß; sie mochte der Auftakt dazu werden, war vielleicht sogar als solcher vermeint, aber sie war nicht selbst schon ein richterliches Verfahren, auch nicht Teil eines solchen. Das ergibt sich aus Form und Inhalt des Berichts über die Verhandlung. Aus der Form[3] vorab insofern, als der Bericht notariell oder quasi-notariell abgefaßt sein müßte, wenn eine Gerichtsverhandlung in Frage stünde; darin

[2] Veröffentlicht von J. Schlecht in ZHVSchw. 24 (1894), S. 80 nr. 107. — [3] Die prozessualen Forderungen für das Inquisitionsverfahren finden sich in dem wiederholt herausgegebenen und kommentierten Directorium inquisitorum von Nikol. Eymericus († 1399), Pars III.

läßt die Doktrin über den Inquisitionsprozeß keine Ausnahme zu. Und in einem Gerichtsverfahren gibt es doch nur Kläger und Beklagte, nicht Gegner und Freunde; der Bericht aber bedient sich, wo er von dem Beklagten oder Bezichtigten sprechen sollte, immer nur und nicht weniger als sechsmal des Ausdrucks adversarius, damit andeutend, daß es sich um einen Widerpart im Wortgefecht handle. Dem Inhalt nach müßte ein Inquisitionsverhör, angestellt ex officio auf grund der fama publica, zunächst über den Bestand einer fama und über ihren Inhalt Zeugenaussagen in gerichtlicher Form sammeln, wovon sich im Bericht keine Spur zeigt. Und vereidigen — wovon wieder nichts verlautet — hätte man den Pfarrer und die Frauen müssen, wenn sie als prozessuale Angeklagte vor den Inquisitor als Richter gestellt worden wären. Unerläßliche Rechtsförmlichkeiten also fehlen, und ihr Fehlen verbietet es, den Vorgang als prozessuale Handlung, den Bericht als Prozeßbericht aufzufassen. Einfach nur Red und Antwort stehen sollten die Anhänger der täglichen Laienkommunion dem Inquisitor, damit er sie eines besseren belehre; lediglich auf Belehrung und Ermahnung lief die Verhandlung hinaus, und als sich Lehre und Mahnwort vergeblich erwiesen, erfolgte weder Freispruch noch Urteil, sondern ein durch Strafandrohung verschärftes Verbot der Übung.

Demnach ist das Vorgehen des Inquisitors auf jener Entwicklungsstufe, auf der es der Verhandlungsbericht zeigt, nicht als richterliches Einschreiten aufzufassen und auszudeuten. Der Zweck der Vernehmung ist vielmehr, die Gründe der außergewöhnlichen Andachtsübung zu widerlegen und an die Widerlegung eine Abmahnung zu knüpfen. Ein solcher Inhalt nun aber entspricht der „denuntiatio evangelica" der Doktrin, jener außergerichtlichen Zurechtweisung (Mt. 18, 15 ff.), von der schon die Glossa Hostiensis (Heinrich von Segusio, † 1271) zu c. 12 X de haeret. 5, 7 sagt: „quae admonitionem habet et probationem"; Mahnung vor Zeugen (admonitio) auf grund des Beweises der Unstatthaftigkeit (probatio): das war Gegenstand der Verhandlung laut Bericht. Erst wenn diese Versuche sich vergeblich erwiesen, sollte die Sache an die „Kirche" gebracht werden (Mt. 18, 17), d. h. auf unsern Fall angewandt, nun erst ging sie an das kirchliche Inquisitionsgericht. Und als denuntiatio evangelica bezeichnet denn auch ein vollgültiger Zeuge, der Bischof von Augsburg, das im Be-

richt geschilderte Verfahren des Inquisitors, wie sich zeigen wird.

Zu Koenigers Text des „Prozeßberichts" (weiterhin mit K bezeichnet) sind auf grund der Originalvorlage (s. oben Anm. 1) einige Korrekturen beizubringen, betreffend sinnstörende Druckfehler, Lesefehler oder unnötige Abweichungen von der Vorlage in Form von Konjekturen, dergleichen einiges in jene Textveröffentlichung aller Sorgfalt zum Trotz sich eingeschlichen hat.

K 39 nr. 1 Z. 9 statt „laicam" l. licitam
„ 41 nr. 4 Z. 2 statt „secundum" l. super
„ 42 nr. 6 Z. 11 statt „inprobat" l. importat
„ 45 nr. 9 Z. 18 statt „sine illa" l. sane ulla
„ 48 Z. 2 statt „oportunum" l. oportunis
„ 50 Z. 4 „(non)" zu streichen
„ 50 Z. 5 nach „sumatur" Komma statt Punkt
„ 51 Z. 6 statt „presumptione" l. presumendum
„ 51 Z. 18 statt „spiritualibus" l. specialibus
„ 52 Z. 11 statt „ultra" l. supra
„ 54 Z. 6 statt „sub" l. super
„ 55 nr. 16 Z. 5/6 statt hereticula l. hereticalia
„ 55 nr. 16 Z. 6 ist die Konjektur „subsistant" statt des vom Text gebotenen subsistere als syntaktische Verschlechterung unzulässig.

3. Zu den Ausführungen Koenigers lassen sich aus weiteren Quellen Ergänzungen beibringen, die sich auf jene Augsburger Verhandlungen beziehen, auch die Entwicklung der Dinge von Anfang an zu verfolgen und ein Stück über die Verhandlung hinaus zu erkennen gestatten, über die Stellungnahme des Diözesanbischofs belehren, über Molitoris neue Aufschlüsse geben und den Verhandlungsbericht auch seinem formalen Charakter nach als etwas anderes erweisen, als wofür Koeniger diese Quelle gehalten hat.

Zunächst gibt es außer der von Koeniger veröffentlichten noch eine zweite Textgestalt jenes Berichtes. Auf sie bin ich aufmerksam geworden durch einen gelegentlichen Hinweis Friedrich Roths in seiner Abhandlung über die geistliche Betrügerin Anna Laminit von Augsburg[4] und ich bezeichne diese Textform weiterhin mit R. Eine späte Augsburger Chronik ist es, die sie uns überliefert hat, unter den lateinischen Hss der Staatsbibliothek München Nr. 1721 (S. 199 bis 212). Die Chronik erstreckt sich über die Zeit 51 n. Chr. bis 1629, ist von ein und derselben Hand in einem Zuge geschrieben

[4] Ztschr. f. Kirchengeschichte 43 (1924), 396, Anm. 6.

und zwar nach der Schriftform um 1730, wozu die Wasserzeichen des Papiers stimmen[5]; also allem Anschein nach Abschrift einer älteren Chronik. Was den Verhandlungsbericht anlangt, so ist er nicht eben sorgfältig abgeschrieben, und wollte man die Fassung R veröffentlichen, so müßte man sich noch um andere Handschriften dieser Fassung umsehen. Aber es ist unnötig sie zu veröffentlichen. Verglichen nämlich mit K zeigt R allerdings nicht wenige Abweichungen, aber die Mehrzahl davon sind lediglich stilistische Verbesserungen; die paar Abweichungen sachlicher Art aber, einige davon recht aufschlußreich, lassen sich in aller Kürze vorführen. Es sind folgende:

K	R
1) 40, Z 8 Luce	Lucae Brun
2) 43, Z. 2 existit illa trina panis suavissimi dulcedo	existit, videlicet illa interna animae suavissima dulcedo
3) 47, Z. 3 fortassis iterum	fortassis adversarius iterum
4) 48, Z. 2 scandalum, oportunis tamen medicinalibus	scandalum, optimis tamen aliis medicinalibus
5) 49, Z. 7 Ad idem est Petrus de Tha., quod	Eodem modo si quis
6) 53, Z. 9 f. quedam ex his beguttis, *ymo*[6] *et principaliores huius secte* adducte fuissent	quaedam ex his begginis fuissent ad me adductae
7) 53, Z. 11 volens *experiri idoneitatem mentis pro* tali communione	volens de tali communione
8) 55 n⁰ 16, Z. 2 se ipsas suspectas *omnino* reddiderunt	se ipsas suspectas reddiderunt.
9) Ebenda Z. 3 cum	dum
10) Ebenda Z. 15 publico	publico sermone
11) Ebenda Z. 17 Econtra importune asseruit	Exiit importune asserens

[5] Es findet sich darunter das in der Schretzheimer Papiermühle von 1690 bis 1732 in Gebrauch befindliche; z. B. S. 293/4, 305/6 und oft; dieses Zeichen hat G. *Rückert* bestimmt und abgebildet im JBHVDill. 22 (1909), Taf. IV Nr. 1. — [6] Die Sperrungen von mir hinzugefügt.

	K	R
12)	56 Z. 5 *Ad idem eius contumacia,* quia ipse cooperatoribus suis preceperat	Ipse cooperatoribus suis praecepit
13)	56 Z. 7—10 Tali denique die circa horam sextam in presentia venerabilis domini vicarii manus violentas in me iniecit, tali ordine ut sequitur	Tandemque die eodem circa horam sextam in praesentia domini vicarii *et aliorum* manus in me *misissent* violentas, *si non aufugissem.*

Schon aus diesen Abweichungen ist deutlich genug zu ersehen, daß es sich bei R nicht um eine auf K zurückgehende Abschrift handelt, sondern um einen Text, der auf einer Überarbeitung der Fassung K beruht; die hier nicht verzeichneten stilistischen Verbesserungen bestätigen das. Durch den Nachweis einer Überarbeitung erhält aber die Fassung K *formal einen anderen Charakter,* sie hört auf der „authentische" Bericht zu sein, kann nur als der Entwurf zu einem solchen gelten. Den authentischen, endgültigen und offiziellen Text bietet die Urform von R, verfaßt wie K vom Inquisitor selbst, der darin von sich zumeist in der ersten Person spricht. Durch diese Feststellung wird K, da sich diese Fassung im Vergleich mit R als gehässig gefärbt erweist, in ihrem Wert als Quelle für das Tatsächliche herabgemindert, in ihrer Eigenbedeutung als Entwurf aber nicht beeinträchtigt, vielmehr erst herausgestellt.

Als *neue Tatsachen* erfahren wir aus R 10 (die Ziffern beziehen sich auf die Nummern der oben verzeichneten Abweichungen zwischen K und R), daß sich Institoris nach der Verhandlung noch am gleichen Tag (13. Sept.) in einer Ansprache[7] an das Volk wandte, worin er die tägliche Kommunion verbot und ohne Zweifel auch über das Ergebnis der Verhandlung berichtete. Wichtiger ist der Tatsachenbericht R 13. Danach trug sich der Ausgang des Zusammenstoßes am Morgen des 14. September anders zu, als K meldet: Molitoris ging nicht tätlich gegen den Inquisitor vor, sondern die am 14. Sept.

[7] Auf diesen sermo, und nicht auf den vor der Verhandlung gehaltenen (Koeniger S. 21, A. 36), bezieht sich die „discussio publica coram populo" in K nr. 17. Die Nummern mit vorangehendem K beziehen sich auf die von Koeniger seiner Veröffentlichung des Verhandlungsberichts beigefügte Absatznumerierung.

trotz dem vorangegangenen Verbot kommunizierenden Frauen — ob mit ihnen auch Molitoris, bleibt unklar — nahmen gegen ihn (vermutlich gereizt durch eine erneute Maßnahme des Inquisitors oder den Versuch dazu, wobei man zunächst an öffentliche Exkommunikation denkt), eine drohende Haltung an, wobei es verblieb, da Institoris vor ihnen die Flucht ergriff, wie er selbst meldet. Aber man begreift, daß er sich nicht im ersten Anlauf schon zu so blamabler Darstellung entschließen konnte, vielmehr einen Augenblick daran dachte, den Vorfall gegen den Hauptgegner auszunützen, und daß hinwieder, da doch unter andern der Generalvikar bei dem Akte zugegen war, nicht ein wahrheitswidriger Bericht zu den Akten genommen werden konnte, daß demnach die erste Schilderung des Auftritts, falls sie überhaupt schriftlich ausgeführt wurde, verschwinden mußte, absichtlich beseitigt wurde, woraus sich das Fehlen des Schlusses in K (s. oben S. 610) erklärt.

Liegt schon in dieser Veränderung der Tatsachenschilderung eine gewichtige Abschwächung des Belastungsstoffes vor, so zeigen andere Abweichungen in R gegenüber K eine beachtliche Abschwächung auch der ungünstigen Beurteilung des Falles und der darein verwickelten Persönlichkeiten. Es mildert den Bericht schon die Unterlassung erneuter Hervorkehrung der Halsstarrigkeit in R 12. Bedeutsamer sind die Abweichungen in R 6 bis 8: hatte Institoris im ersten Anlauf von den Frauen geurteilt, sie hätten sich durch Mangel an Ernst „durchaus verdächtig" gemacht, so läßt er es in R bei einem schlichten „verdächtig" bewenden (8). Daß er die Frauen auf ihre Geisteseignung für die tägliche Kommunion geprüft habe (7), wie er in K, den Mund allzu voll nehmend (das zeigt die Fragestellung im Verhör) behauptet, davon sagt er in R nichts. Und vor allem, die Bezeichnung des Molitoris-Anhangs als „Sekte" hat der überarbeitete Bericht (R 6) fallen lassen. Hier scheint die Randbemerkung in K [8] den Wandel der Anschauung anzudeuten; sie hebt hervor, daß von einer „certitudo scientiae" bezüglich der temeritas dieser Frauen nicht die Rede sein könne[9].

---

[8] Mitgeteilt bei Koeniger 53 A. 65, wo jedoch statt „cum" zu lesen sein wird: tamen. — [9] Randbemerkungen in K sind im übrigen ohne Einfluß auf die Textgestaltung R geblieben; sie sind ja auch fast alle nur als Gedächtnishilfen für den Inquisitor bei etwaigem erneutem Disput aufzufassen.

Kein Zweifel also, daß Institoris den ersten Entwurf (K) in gereizter Stimmung verfaßt hatte und bei ruhiger Überlegung selber die Dinge in milderem Lichte sah. Sein zusammenfassendes Urteil indes lautet unverändert dahin, „daß dieser Kommunionpraxis offenbar schon nicht mehr bloß irrtümliche, vielmehr, um mich so auszudrücken, häretliche[10] Anschauungen zu Grunde liegen."

Diese Beurteilung geht indes nur auf den Anhang des Pfarrers, wie sich schon daraus ergibt, daß sie sich dem Bericht über die Vernehmung der Frauen unmittelbar anschließt. Über den Pfarrer selbst bekundet Institoris, und zwar nach Ausweis auch schon der Entwurffassung (K), eine günstigere Meinung, bei ihm nimmt er lediglich „error" an (K nr. 6 am Schluß, auch nr. 16 Z. 10); seine Praxis gilt ihm zwar als „omnino erronea" (K S. 47 letzte Z.), aber sie wird eben durch diese Beurteilung unterschieden von der Praxis des Anhangs, von der es heißt, sie beruhe offensichtlich auf Grundlagen, die „nedum erronea, quantum haereticalia" seien, d. i. „geschweige denn irrtümlich" (also selbstverständlich irrtümlich), „als vielmehr häretlich". Dem entspricht es, daß sich dem Pfarrer gegenüber Institoris auf eindringliches Bitten verlegt, von seiner irrtümlichen Auffassung abzulassen (K. nr. 16, Z. 10 v. u.).

Institoris muß also wohl von der Lauterkeit der Absichten und der tadellos kirchlichen Haltung des Pfarrers (für diese werden noch Belege beigebracht werden) einen starken Eindruck erhalten haben. Der Pfarrer selbst aber war so fest von der Richtigkeit seiner Praxis überzeugt, daß er, wie der Inquisitor berichtet, „ad ignem se mecum obligare" sich bereit erklärte (K nr. 16). Koeniger (S. 30) deutet dieses Erbieten auf Bereitwilligkeit, den Feuertod aus Ueberzeugung für seine Sache zu erleiden; aber schon das „mecum" steht dieser Auslegung entgegen. „Ignis" ist nicht das Ketzerfeuer, sondern das Probefeuer: auf ein Befragen der Gottheit in der Form eines zweiseitigen Ordals der Feuerprobe (durch Tragen glühenden Eisens) wird angetragen, so merkwürdig ein solches Erbieten im Munde eines licentiatus in decretis erscheint und so ungewöhnlich die Zweiseitigkeit des Ordals bei den Feuerordalien war. Es handelt sich

[10] „haereticalia" (fundamenta) = häretisch angehaucht, „häretizistisch", wie man mit einer neuestens beliebt werdenden Adjektivbildung sagen könnte.

eben hier auch gar nicht um ein Gottesurteil im prozessualen Sinn, mit dem Zweck also der Reinigung des Beklagten durch göttliche Offenbarung seiner Unschuld, vielmehr sollte, da kein Delikt vorlag, dem ganzen Zusammenhang nach nur eine Feststellung darüber herbeigeführt werden, wer Recht habe. In diesem weiteren Sinne der „Enthüllung einer für Menschen unergründlichen Frage durch Eingreifen der Gottheit"[11] konnte auch von einem Dekretisten, trotzdem die prozessualen Gottesurteile aus dem Gerichtsverfahren, vorab gegen Geistliche längst verbannt waren, auf Feuerprobe angetragen werden, aber natürlich nur auf zweiseitige, wie auch das Parallel-Erbieten auf eine Disputation unter gleichen Bedingungen geht. Auf all das ließ sich indes der Inquisitor nicht ein, sondern erklärte kurzweg, er werde die tägliche Kommunion in öffentlicher Ansprache unter Strafe der Exkommunikation verbieten, wogegen Molitoris ankündigte, er werde ein solches Verbot öffentlich widerrufen.

Zu ernsteren Bedenken gab der Frauenkreis Anlaß. Daß unter den Armen, die er in sich schloß, die eine und andere sich in erster Linie den Lebensunterhalt sichern wollte durch Beteiligung an der frommen Übung, wie das Verhör in einem Falle ergab, wiegt weniger schwer als der Gesamteindruck, den das Auftreten dieser Frauen macht: Bescheidenheit war, mag man den Bericht auch für gefärbt halten, jedenfalls nicht ein hervorstechender Zug innerhalb dieses Kreises, und wenn die Äußerung wirklich gefallen ist, sie hielten sich, seitdem sie die tägliche Kommunion aufgenommen hätten, für Säulen der Kirche (K nr. 16 Z. 3), so kam darin zwar keine Abweichung von einer Glaubenslehre zum Ausdruck, aber so viel geistlicher Hochmut in der Form des Bewußtseins besonderer Auserwählung (*αἵρεσις* hat die Grundbedeutung „Wahl"), daß die Gefahr einer Sonderung (zunächst einer schismatischen) für naheliegend erachtet werden konnte.

Gleichwohl ging Institoris gegen die Frauen nicht vor; urteilte er auch über ihre innere Verfassung ungünstig, so versah er sich doch von dieser Seite keiner Gefahr, wie aus seiner Äußerung gegenüber einer der Frauen hervorgeht (K nr. 12): „Wärest Du ein Mann, ich würde anders gegen Dich vorgegangen sein."

Gegen den Pfarrer jedoch, da er sich ebensowenig fügte, war er entschlossen einzuschreiten. Auf seiner Person scheint

---

[11] S. Rietschel in der Realencykl. f. prot. Theol. u. Kirche 7^3, 33.

die eucharistische Bewegung so völlig beruht zu haben, daß sich der Inquisitor sagen mochte: Ich will den Hirten treffen, so werden sich die Schafe von selbst zerstreuen. Gegen ihn also sollte nun, aber auch erst nun der Inquisitionsprozeß angestrengt werden. Von dieser Wendung der Dinge erfahren wir aus einem bischöflichen Schreiben.

4. Es liegt nämlich außer der zweiten Textgestalt des Verhandlungsberichtes, die als die authentische im Sinn der gültigen anzusehen ist und den Hergang der Dinge vollständiger erkennen läßt, ein weiteres und völlig neues Aktenstück vor, reich an zuverlässigen Aufschlüssen, ein Schreiben des Bischofs von Augsburg an Papst Sixtus IV. in der Molitoris-Angelegenheit. Der Brief gibt in großen Zügen die Vorgeschichte bis zum Eingreifen des Inquisitors und läßt die Stellungnahme des Bischofs erkennen, nach beiden Seiten hin die einzige Quelle; er berichtet überdies in kurzer Zusammenfassung über die ersten und uns bekannten Schritte des Inquisitors und fügt darüber hinaus noch bei, was der Inquisitor und der Pfarrer nach jenem erfolglosen Verbot zunächst weiter unternommen haben. Johann Graf von Werdenberg regierte damals das Bistum, ein würdiger Fürst der Kirche und als gewandter Diplomat bis in die höchsten Kreise hinauf geschätzt, und sein Brief findet sich, abschriftlich eingetragen von einer Hand des späten 15. Jh., in einem damals zusammengestellten Briefbuch des Klosters St. Ulrich in Augsburg, jetzt Clm 4416, und zwar gleich an erster Stelle; ohne Datum, wie üblich in solchen Sammlungen, doch aus dem Inhalt leicht und sicher datierbar auf Herbst 1480, da darin von einer an die Verhandlung von Mitte September alsbald sich anschließenden Romreise die Rede ist, auf der Molitoris zurzeit begriffen sei; Molitoris aber war am 2. Jan. 1481 in Rom nicht nur anwesend, sondern hatte dort bereits auch ein Indult ausgewirkt[12].

---

[12] Regest, mitgeteilt von J. Schlecht aaO S. 77 n° 94. Es handelt sich um ungeschmälerten Fortbezug seiner Kanonikatspfründe bei St. Moritz während seiner unbeurlaubten Abwesenheit zum Zweck der Verfolgung seiner Rechte (Stolarienprozeß; s. oben S. 610); Molitoris hatte also den Rechtsstreit mit dem Stiftsdekan in den Vordergrund geschoben und hielt sich unter diesem ganz unauffälligen Titel in Rom auf, wird aber, wie auch Koeniger 35 vermutet, mit größerer Hingabe die Kommunion-Angelegenheit betrieben haben.

Das bischöfliche Schreiben lautet (die Teilung in Absätze ist meine Zutat):

Ad papam.

Serenissimo ac clementissimo in Christo patri ac domino Romane et universalis ecclesie summo pontifici, domino meo metuendissimo.

Beatissime ac clementissime pater. Post devotissima beatorum pedum oscula obedientissimam subiectionem.

In civitate Augustensi est collegiata ecclesia s. Mauricii, habens plebanum et canonicum Joannem Molitoris nuncupatum, qui multis retroactis annis cotidianam erga laicos practicavit communionem, erga mulierculas quasdam et utriusque sexus homines, nulli tamen approbate religioni obnoxios, plebeios et pecuniosos, ymmo et unam ex eisdem una die ter communicavit eukaristie sacramento. Hec et alia agens contra ritum venerabilis ecclesie, quibus ad me perlatis et quia videbantur hec vergere in non modicum scandalum, ipsum propterea accersitum inprimis hortabar, ut in huiusmodi communione se praxi dicte venerabilis ecclesie conformaret quo ad laycalem communionem et se cohiberet inantea quo ad trinam; ipse vero vir literarum conpetentium argumentis votum et propositum suum fundere fuit nisus.

Dederunt fata, ut adesset rev^{mus} dominus meus cardinalis tunc sancti Marcy, pro tunc legatus vester[13]; qui coactis sacre theologie peritis professoribus, iudicatis ipsius argumentis inefficacibus, me assentiente eidem interminatus fuit huiusmodi tam cotidianam laycalem et una die trinam communionem.

Qui licet aliquot annis acquieverit, tandem quoddam[14] ex penitenciaria sanctitatis vestre indultum obtinens, ad suam rediens praxim, laycalem cotidianam continuavit conmunionem, usque dum hijs novissimis diebus civitatem Augustensem applicuisset eximius vir Hainricus Institoris, theologie professor hereticeque pravitatis per Alemanniam superiorem inquisitor a sede vestra specialiter deputatus, ordinis predicatorum.

---

[13] Marcus Barbo, Bischof von Vicenza seit 1464, 1470—91 Patriarch von Aquileja, seit 1467 Kardinalpriester bei St. Marcus, seit 1478 Kardinalbischof von Präneste; † 1491 (C. Eubel, Hierarchia cathol. medii aevi II, 1901, suis locis). Nach Augsburg kam er am 24. März 1474 (Chroniken d. dt. Städte, Augsburg 3, 241) und war noch am 29. Juni 1474 hier anwesend (ebenda 4, 39); am 26. Okt. 1474 kehrte er aus Deutschland nach Rom zurück (Eubel aaO. 43 n. 316). — [14] tandem cum quoddam *Hs.*

Qui illa ipsa practica comperta, contra plebanum pretactum ex officio procedere arbitrans, eundem evangelica denunciacione admonitum ut asseruit pertinacem reperiens in suo errore, processum instituere volens evocari et citari fecit in certum diem, coadunatis sibi prelatis et tam divini quam humani iuris doctoribus et peritis. Sed idem vocatus ad appellationis[15] diffugium convolavit et nunc ad sedem properat apostolicam.

Ne igitur ego culpari valeam de negligentia aut torpore, volui seriem sanctitati vestre ut tenebar detegere et ordinem erga ipsum habitum palam facere, ne vel importunitate vel surreptione, ut predictam suam practicam inantea continuare valeat, ad sua obtineat vota, errorem novissimum peiorem priore[16] causando in scandalum plurimorum; sed eum a tali communione cohibeat et alias, prout expedit, provideat sanctitas vestra, quam deus feliciter dirigat.

Servorum humilis Johannes episcopus Augustensis.

Als Zweck des Schreibens gibt also der Bischof zunächst an, er wolle, um dem Schein vorzubeugen, als habe er sich aus Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit bisher untätig verhalten in dieser Sache [die durch den Bericht des hierin unerfahrenen Inquisitors dem Apostolischen Stuhl demnächst zur Kenntnis gelangen konnte], dem obersten Hirten unmittelbar die Entwicklung der Dinge und die Reihenfolge der in der Richtung auf Molitoris unternommenen Schritte darlegen. Zugleich aber geht sein Streben dahin, den leidigen Beunruhigungen der Bischofsstadt endlich überhoben zu sein, wie sie durch Molitoris nun schon geraume Zeit verursacht wurden und — das liest man zwischen den Zeilen — durch das wiederholte Eingreifen römischer Behörden mit widerspruchsvollen Entscheidungen eher gesteigert als beseitigt worden waren; dieser weitere Zweck des Schreibens erhellt klar aus den am Schluß kundgegebenen Wünschen, deren Erfüllung unfehlbar jene Wirkung hätte haben müssen: es wird angetragen auf ein Kommunionverbot und auf anderweitige Versorgung des Pfarrers, d. i. auf seine Entfernung aus Augsburg.

Ueber die Kommunion - Angelegenheit erfahren wir, daß auch Männer an der täglichen Kommunion sich betei-

[15] appellacionem *Hs.* — [16] priori *Hs.*

ligten, wovon der Verhandlungsbericht schweigt, sei es daß dies zur Zeit der Verhandlung nicht mehr der Fall war oder daß Institoris die Männer aus irgend einem Grund außer Spiel ließ. Arm und reich gehörten zur Gemeinde der Frommen, und eine der Frauen wurde, wie auch Institoris meldet, dreimal am gleichen Tag zur Kommunion zugelassen[17]. Wegen des ungewohnten und mit Gefahr des Ärgernisses verbundenen Verfahrens hatte der Bischof schon vor Jahren den Pfarrer zu sich beschieden und ihm zugeredet, sich hinsichtlich der täglichen Kommunion an den Brauch der Kirche zu halten, die dreimalige zu unterlassen; Molitoris habe indes sein Vorgehen theologisch zu begründen versucht. Weiter hatte dann der Kardinallegat Barbo die Sache aufgegriffen bei seiner Anwesenheit in Augsburg [Frühjahr 1474], hatte eine Theologenversammlung berufen und, da die Versammlung die von Molitoris gegebene Begründung für unstichhaltig erklärte, die tägliche und die dreimalige Kommunion verboten. Molitoris hatte sich gefügt und sich einige Jahre lang zurückgehalten, dann aber auf grund eines bei der Pönitentiarie erwirkten Indultes die tägliche Laienkommunion wieder aufgenommen und unbehelligt fortgesetzt bis zum Eingreifen des Inquisitors.

Für die Stellungnahme des Bischofs und zur Beurteilung des Falles und der darein verwikkelten Persönlichkeiten bietet das Schreiben sehr erwünschte und zuverlässige Anhaltspunkte. Das frühzeitige Vorgehen des Bischofs spricht für dessen wachsame Hirtensorge, die Art des Vorgehens aber nicht nur für des Bischofs eigene milde Auffassung der Gegebenheiten, sondern fast ebenso bestimmt für die objektive Harmlosigkeit des Falles. Da indes das Aufsehen sich nicht legte, mochte der Bischof nicht ungern sehen, ja er gab ausdrücklich seine Zustimmung dazu, daß der Kardinallegat ein Verbot erließ. Die Entscheidung der Pönitentarie schuf eine neue Lage, in die der Bischof nicht eingriff. Daß von dieser Entscheidung Molitoris dem Inquisitor gegenüber keinen Gebrauch gemacht haben sollte, ist unwahrscheinlich, das Schweigen des Berichts dem-

---

[17] Es scheint sich um wiederholte dreifache Kommunion, jedoch stets der gleichen Person gehandelt zu haben. Molitoris hatte indes die Praxis der dreimaligen Kommunion damals längst als unrichtig erkannt oder jedenfalls eingestellt, wie sich sowohl aus dem bischöfl. Schreiben wie aus dem Verhandlungsbericht (K nr. 6 gegen Schluß) ergibt.

nach auffallend; aber vielleicht wollte Molitoris diesen Trumpf vorerst nicht ausspielen, der ihm in Rom, wohin er sich zu wenden wohl schon von vornherein ins Auge gefaßt hatte, zur vollen Rechtfertigung dienen mußte. Wie sehr aber dadurch, daß er sich dem Verbot des Legaten fügte und bei der zuständigen obersten Kirchenbehörde seine Angelegenheit betrieb, die Sachlage sich zu seinen Gunsten gestaltet im Sinn einer unanfechtbar korrekten Haltung, liegt auf der Hand. Begreiflich also, daß ihn der Bischof gewähren ließ. Er trat auch nicht hervor, als Institoris den Fall aufgriff; es erging an diesen keine amtliche Anzeige, wie Koeniger (S. 18 f.) ganz richtig hervorgehoben hat, sondern auf außeramtliches Innewerden hin (qua practica comperta) hielt Institoris, sagt der Bischof, „es für angebracht von Amtswegen vorzugehen," eine Wendung, aus der man deutlich die abweichende Meinung des Bischofs heraushört. Auf keiner Stufe des Vorgehens macht denn auch der Bischof in dem Schreiben die Sache des Inquisitors zu der seinigen, was er doch beim Vorgehen des Kardinallegaten ausdrücklich hervorhebt, ja es ist fraglich, ob er seinerseits den Generalvikar und den Dompfarrer auch nur abordnete zu jener Verhandlung (s. oben S. 610), was noch immer einen andern Sinn als den der Zustimmung haben konnte: die Ausdrucksweise sowohl des Verhandlungsberichts wie des Schreibens spricht viel eher für Beiziehung seitens des Inquisitors; die Erlaubnis zur Teilnahme freilich wird ihnen der Bischof um so lieber gegeben haben, als er sich von diesen Herren eines mäßigenden Einflusses auf den inquisitorischen Eifer versehen konnte. Als ungestümen Eiferer („importunitas") beurteilte der Bischof übrigens auch den Pfarrer und er hielt ihn für fähig, in seiner Begeisterung die seiner Sache entgegenstehenden Bedenken zu übersehen oder zu unterschätzen und so „subreptione" eine neue Dispens in Rom auszuwirken.

Für häresieverdächtig sah also der Bischof den Fall durchaus nicht an, aber er wollte endlich der Beunruhigung ein Ende gemacht wissen.

Über die Maßnahmen des Inquisitors und die Gegenzüge des Pfarrers verbreitet das Schreiben Klarheit und neues Licht. Es unterscheidet deutlich zwei einander folgende Maßnahmen des Inquisitors: ein Mahnverfahren und ein Prozeßverfahren. Das Mahnverfahren bezeichnet der Brief als denuntiatio evangelica und sagt von ihm, daß es vergeblich verlaufen sei, und zwar wegen Halsstarrigkeit des Ermahnten

laut Versicherung des Inquisitors. Vom Prozeßverfahren hingegen heißt es, es sei über die Ladung des Pfarrers und die Einberufung eines Rates von Prälaten und Rechtsgelehrten nicht hinausgediehen, weil der Geladene Berufung ergriffen und sich eilig nach Rom aufgemacht habe. Daraus ergibt sich klar, einmal daß jenes Vorgehen, von dem sich ein Bericht des Inquisitors erhalten hat, eben der sog. Prozeßbericht, nicht ein prozessuales, sondern ein mahnendes Verfahren war gemäß der Vorschrift des Evangeliums; ferner daß es zum Prozeß überhaupt nicht kam, daß der Inquisitor lediglich die Absicht hatte einen solchen zu eröffnen (volens processum instituere) und die einleitenden Schritte dazu tat, daß aber der Vorgeladene sich nicht stellte, sondern die Berufung nach Rom ergriff. An eine Berufung im strengen Sinn ist dabei kaum zu denken; bis zu dem Stadium, wo Berufung gegen ein Urteil eingelegt werden konnte, war die Sache ja gar nicht gekommen. Beschwerde gegen die infolge der Nichtachtung des Verbots eingetretene und wohl auch öffentlich verkündigte Exkommunikation wird Molitoris erhoben haben, was er immerhin sogar in der Form der Berufung tun konnte, da die Exkommunikation doch eben eine „Sentenz" ist und die Angelegenheit durch die öffentliche Exkommunikation aus dem Bereich des Mahnungsvorgehens in den des richterlichen übergetreten war. Merkwürdig genug muß es ihm ja wohl vorgekommen sein, daß er infolge seiner Eigenschaft als unentwegter Förderer gerade der täglichen Kommunion die Exkommunikation verdient haben sollte. Immerhin halte ich die bloße Beschwerde für das wahrscheinlichere, und zwar deshalb, weil in Rom die Sache von Anfang bis zu Ende als eine außergerichtliche behandelt worden ist.

5. In Rom war nun also dem Berichte des Inquisitors, noch bevor er einlief, ergänzend und abwehrend begegnet worden durch das Schreiben des Bischofs und die persönlichen Bemühungen des im Herbst 1480 dort eingetroffenen Pfarrers. Der wird nachdrucksamst betont haben, daß er schon bisher in der schwebenden Sache Proben des Gehorsams abgelegt und dadurch das Vertrauen verdient habe, er werde sich einem päpstlichen Ausspruch willig fügen. Und er muß an den maßgebenden Stellen den besten Eindruck gemacht haben. Keine Spur davon, daß er in Rom als häresieverdächtig behandelt worden

wäre, keine Rede von einem Gerichtsverfahren gegen ihn: aus seelsorglichen Erwägungen vielmehr und in ehrenvollster Form wird er durch päpstliches Breve vom 8. Januar 1482[18] zum Erscheinen aufgefordert, aus Erwägungen, die sich in der Richtung auf Verhütung von Ärgernis und Wahrung der Einheit kirchlicher Praxis bewegen; er soll mit seinen Gründen für die tägliche Kommunion (von der dreimaligen ist gar nicht mehr die Rede) gehört werden, damit gründlich erörtert werde, wie er und überhaupt die Seelsorger sich in dieser Frage zu verhalten hätten, da es sich darum handle, die Formzusammenstimmung innerhalb der Kirche zu wahren und ihm selbst den Vorwurf zu ersparen, er unternehme eigenmächtig und mit Ärgerniserregung eine ungewohnte Sache. Das ist der einzige leise Tadel, der gegen Molitoris in dem Schreiben zum Ausdruck kommt. Schuldbares Nichterscheinen, heißt es zum Schluß, werde geahndet werden und den Entscheid der Frage nicht aufhalten.

In der „narratio" enthält das Breve Ausführungen, für die es sich auf Berichte bezieht, die über Molitoris eingelaufen sind („Nuper de te nobis relata sunt quedam"). Das bischöfliche Schreiben kann damit nicht gemeint sein, da der in der „narratio" wiedergegebene Inhalt der Berichte hinausgeht über die Mitteilungen des Bischofs. Das Breve wird sich also, da sonst kaum jemand über die Sache nach Rom berichtet hat, auf den Bericht des Inquisitors stützen. Dann aber muß dieser Bericht entweder sehr maßvoll gelautet, darf insbesondere nichts von hartnäckigem Ungehorsam gegen einen päpstlichen Inquisitor und von häresieverdächtigem Verhalten vorgebracht haben, oder es sind dem Bericht, falls er solche Vorwürfe enthielt, in der Zwischenzeit bis zum Erlaß des Vorladungsbreves durch die persönliche Gegenwirkung des Pfarrers alle Spitzen abgebrochen worden; am wahrscheinlichsten jedoch ist mir ein Ineinandergreifen der beiden Möglichkeiten: der Inquisitor wird schwerlich aufs Geradewohl seinen Bericht nach Rom geschickt, sondern zuvor Erkundigungen eingezogen haben darüber, wie des Pfarrers Sache in Rom stehe; und da wird man ihm von Rom aus abgewunken und bedeutet haben, daß sich aus diesem

[18] Mitgeteilt von Koeniger 56 f. Daß die Einleitung des Schreibens auf eine tätliche Vergreifung am Inquisitor Bezug nehme (ebenda 34), ist durch den Wortlaut nicht nahegelegt, der vielmehr auf die Eigenmächtigkeit des Pfarrers anspielt, und wird durch die endgültige Fassung des Berichts (oben S. 614) ausgeschlossen.

Handel keine cause célèbre im inquisitorischen Sinne machen lasse. Worauf er sich bei seinem Bericht eingestellt haben wird.

Molitoris war zur Zeit der Vorladung wohl noch in Rom, so daß er jener Vorladung unverzüglich Folge leisten konnte. Wie die oberste Stelle — vermutlich wurde erneut die Pönitentiarie mit der Frage befaßt — über die tägliche Laienkommunion sich ausgesprochen hat, wissen wir nicht; wohl kaum im zustimmenden Sinn. Aber Molitoris persönlich, weit entfernt irgendwie gemaßregelt zu werden, schnitt glänzend ab. Er wurde vom Papst sogar ausgezeichnet durch Aufnahme in die päpstliche Familie[19] und erhielt von ihm am 23. Febr. 1482 eine Meßpfründe in der Pfarrkirche von Kerkem, Lütticher Bistums[20]; eine jener päpstlichen Provisionen, die nicht zum persönlichen Antritt der Stelle verpflichteten und meist darauf hinausliefen, daß der Begnadete, indem er die Stelle einem andern überließ, sich selbst eine „Pension" darauf sicherte. Als päpstlicher „Vertrauter" ausgezeichnet und um eine Pfründe bereichert, kehrte also Molitoris zurück; denn auch seine Stelle bei St. Moritz, von der ihn doch selbst sein Bischof gern entfernt gesehen hätte, ging ihm nicht verloren, wie sich noch zeigen wird; man beurteilte also in Rom die Person des Pfarrers günstiger als sein eigener Bischof.

6. Müllers Persönlichkeit tritt in diesen Wirren scharf und bestimmt hervor: ein Mann von lauterer Gesinnung, ehrlich überzeugt von der Richtigkeit seiner Handlungsweise, aber bereit sein Verhalten der Weisung der Kirche anzupassen, als Theologe wohl unterrichtet, beseelt von einem nicht leicht einzuschüchternden Mut und begabt mit zäher Ausdauer, dazu erfahren in den „Praktiken" seiner Zeit und seiner Kreise, ein Seelsorger von wagefrohem Eifer, von gewinnendem, selbst hinreißendem Wesen, das an Ungestüm grenzte und die einmal als gut erkannten Ziele mit erfrischender Unbedenklichkeit und dar-

[19] Als Familiar des Papstes erscheint er in der in der folgenden Anm. angeführten päpstlichen Bulle, sechs Wochen nach jener Vorladung. — [20] Regest, mitgeteilt von Schlecht aaO S. 81 nr. 108. Der Empfänger wird allerdings nur als Johann Molitoris, Augsburger Kleriker und Familiar des Papstes, nicht auch als Kanonikus und Pfarrer bei St. Moritz (im Regest auch nicht als magister und licent. in decretis, vielleicht aber so in der Vorlage) bezeichnet; allein es darf als ausgeschlossen gelten, daß zwei Geistliche aus dem Bistum Augsburg mit gleichen Vor- und Zunamen gleichzeitig in Rom geweilt hätten, wie denn auch Schlecht und Koeniger Personengleichheit annehmen. Vgl. ferner unten S. 628, letzter Satz.

um mit einseitiger Einstellung verfolgte, worin auch eine übergroße Vertrauensseligkeit ihren Grund hatte. So mußte er freilich auf Gegnerschaft stoßen und bot einer solchen Angriffsflächen dar. An seiner Lauterkeit und Gewandtheit jedoch scheiterten, was seine Person betrifft — in der Sache siegte seine eigene Kirchentreue über ihn —, die bedrohlich genug sich anlassenden Vorstöße.

Die äußeren Personaldaten dieses immerhin merkwürdigen Mannes lassen sich ebenfalls ergänzen. Koeniger hat hierüber aus den Akten festgestellt, daß Molitoris 1470 Kanonikus des Stifts St. Moritz war und durch päpstliche Verleihung die Stiftspfarrei erlangte, von der er nach Lichtmeß 1470 Besitz ergriff[21]. Damals besaß er auch schon die akademischen Grade, die in einer Klageschrift von 1476[22] erstmals hervortreten; denn nach seiner Bestellung zum Stiftspfarrer hätte er den Studienurlaub zu deren Erwerbung kaum erhalten können; die Grade sind die eines Magisters der sieben freien Künste (= Doktor der Philosophie) und eines Lizenziaten des kanonischen Rechts (vgl. übrigens unten A b) c)).

Die Quellen, die über Müllers äußeren Lebensgang weiteren Aufschluß geben, stelle ich wieder voran.

A. Studienaufenthalt in Bologna.

a) 1466 Bologna. Unter den Einnahmen der deutschen Nation der Rechts-Studierenden ist verzeichnet: „A Johanne de Tillingen plebano in Prens florenum Renensem"[23].

b) 1467 Jan. 6. Bologna. „Dominus Johannes de Tillingen plebanus in Prenss", Student beider Rechte, wird, zusammen mit dem Augsburger Patrizier Markus Hörnlin, von der deutschen Nation der Rechts-Studierenden durch Wahl zum Prokurator der Nation für das Jahr 1467 bestellt[24]. Als „magister" wird der antretende Prokurator „Johannes de Tillingen plebanus in

[21] Vermutlich hat er die Kanonikatspfründe gleichzeitig mit der Stiftspfarrei und ebenfalls durch päpstliche Verleihung erhalten. Ein Notariatsinstrument vom 3. Jan. 1466 (München, HStA, Stift St. Moritz, Urkunde), das sämtliche Kapitularen aufzählt, weist seinen Namen noch nicht auf. — [22] Stadtarchiv Augsburg, Kath. Wesensarchiv B 7, 2 Bl. 5. — [23] Friedländer-Malagola, Acta Nationis Germanicae univers. Bononiensis (1887), 211, 9. — [24] Ebenda 212, 15. An anderer Stelle, wo von dem neuen Prokurator die Rede ist, ist der Name verdorben zu „Joh. Trelinghen" (212 a, 2). — [25] Ebenda 212 b, 5.

Prenss" bezeichnet im Eintrag über Abrechnung mit den abgehenden Prokuratoren[25].

c) 1469 Juni 8. Bologna. Den Grad eines „Licentiatus in decretis" erhält „Joh. Molitoris de Diligen de Alemannia" („fuit examinatus et approbatus ab omnibus nostris doctoribus")[26].

B. Die Sequenz auf die bei St. Ulrich ruhenden Heiligen, beginnend mit den Worten „O Narcisse promisisse", ist im Clm 4417 a (aus St. Ulrich stammend, dem 15. Jh. angehörig) überliefert mit der Urheberangabe „magister Johannes Molitoris plebanus s. Mauricii Aug. eccl."[27].

C. Todesmeldung. Kalendar des Abtes Peter Wagner von Tierhaupten (1502—1511)[28], angelegt und mit geschichtlichen Einträgen versehen in den 80er Jahren des 15. Jh., da Wagner noch Mönch bei St. Ulrich in Augsburg war. Eintrag zum 29. Juni:

III. Kl. Jul. obiit magister Johannes Mollitoris plebanus sancti Mauricii 1482.

Die Quellen A a—c geben erwünschte Aufschlüsse über Müllers Jugend, wobei vorauszuschicken ist, daß in a und b mit Johannes oder Magister Johannes aus Dillingen, Pfarrer in Brenz, dieselbe Persönlichkeit gemeint ist wie in c mit Joh. Molitoris von Dillingen[29], und daß der Bologna 1469 verlassende Mag. und Lic. in decr. Joh. Molitoris wiederum für personengleich zu gelten hat mit dem 1470 bei St. Moritz in Augsburg auftauchenden Mag. und Lic. in decr. dieses Namens. Danach stammte also Molitoris aus Dillingen — er mag um 1435 geboren sein — und erhielt zwischen 1460[30] und 1466 die Pfarrei Brenz, die dem Bischof zur freien Verleihung stand und vielleicht gerade deshalb dem Dillinger Bürgersohn zuteil wurde; denn der Bischof war Stadtherr von Dillingen. 1466 bezog Molitoris als stud. iur. die Universität Bologna, wohin er den Magistergrad wahrscheinlich schon mitbrachte, wurde dort durch das Ver-

[26] So aus dem Liber secr. iuris pontificii (Bologna) mitgeteilt von Gust. C. Knod, Deutsche Studenten in Bologna (1899), S. 93, Nr. 647. — [27] Catalogus codic. latinor. bibl. regiae Monac. I 2², 192. Die Sequenz ist gedruckt bei F. A. Hoeynck, Gesch. d. kirchl. Liturgie des Bist. Augsburg (1889), 389 f. — [28] Clm 21 110. — [29] Knod (S. XVI Z. 1) führt unsern Fall sogar als eines der Beispiele auf, die eine sichere Gleichsetzung gestatten. — [30] In diesem Jahr hatte Thomas Mader, Chorherr bei St. Moritz, die Pfarrei Brenz inne; s. 2. Jahresber. des HVDill. für 1889, Beilage, S. 8.

trauen seiner Landsleute zum Geschäftsführer der deutschen Nation auf das Jahr 1467 bestellt und promovierte am 8. Juni 1469 nach allseits erfolgreicher Prüfung[31] als Lizenziat des kanonischen Rechts. Um die Wende 1469/70 folgte sodann die von Koeniger festgelegte päpstliche Verleihung der Stiftspfarrei St. Moritz in Augsburg. Die Pfarrei Brenz, in deren Besitz er 1466 und 1467 bezeugt ist, mag er schon vorher aufgegeben haben; jedenfalls behält er sie nun nicht mehr lange bei: 1477 ist sie anderweitig besetzt[32].

Daß Molitoris in hymnischer Dichtung sich versuchte, paßt gut zu seiner Begeisterungsfähigkeit. Seine Sequenz wurde bei St. Ulrich in die Liturgie übernommen[33], aber sicher war des Pfarrers eucharistischer Eifer reiner als seine Verse, vermutlich auch der Schwung dort voller; lyrischem Erguß war das ganze Zeitalter in seinem trockenen Rationalismus ungünstig.

Seinen Tod meldet zuverlässig ein Zeitgenosse am Orte selbst (Quelle C). Demnach hat Molitoris seine Zitation ad audiendum verbum kaum ein halbes Jahr überlebt. Sein Amt als Stiftspfarrer bei St. Moritz hatte er bis zum Tode beibehalten; unser Gewährsmann würde ihn sonst beim Eintrag des Ablebens nicht als Pfarrer von St. Moritz bezeichnen, die Stelle wäre im Sommer 1482 längst schon wieder besetzt gewesen, wenn Molitoris sie im Herbst 1481 oder im Januar 1482 aufgegeben hätte. Die Annahme, er sei der Pfarrei verlustig gegangen[34], stützt sich lediglich darauf, daß er in der päpstlichen Provisionsbulle vom 23. Febr. 1482 (s. oben Anm. 20) ohne Amtsangabe eingeführt, nur als clericus Augustensis diocesis (und päpstlicher Familiar) bezeichnet wird; allein in den Provisionsbullen und den zugehörigen Vollzugsaufträgen ist es nahe-

---

31 Die Prüfung hebt auch eine an ihn gerichtete päpstliche Bulle vom 2. Jan. 1481 hervor: qui in decretis cum rigore examinis licentiatus fuit; Regest, mitgeteilt von Schlecht aaO. S. 77 n⁰ 94. — 32 In den zwei Urkunden vom 31. Juli 1477, von denen in „Urkunden und Akten des Württ. Staatsarchivs" I n. 7649 f. kurze Regesten gegeben sind, wird nach Mitteilung des Staatsarchivs Stuttgart Simon Enthofer, Meister der sieben fr. Künste, als Pfarrer von Brenz genannt. — 33 Hoeynck aaO 63. — 34 Koeniger aaO 35. — 35 Vgl. etwa in den von Schlecht mitgeteilten Regesten die Nummer 124, den „Augsburger Kleriker" Bernhard Arzt 1482 betr., der zu jener Zeit mindestens zwei Propsteien und ein Domkanonikat inne hatte; oder die Exspektanzen von 1486 n⁰ 164 f. für zwei „Augsburger Kleriker", die damals längst schon Domherren waren.

zu die gewiß nicht zufällige Regel[35], von den übrigen Pfründen der Providierten schamhaft zu schweigen.

Anhang. Institoris beruft sich bei der Verhandlung wiederholt auf Augustinus. Aber die von ihm als Augustinusstellen angezogenen Äußerungen gehören, soweit sie von der oftmaligen Kommunion handeln, nicht dem Kirchenvater an, sind sämtlich pseudoaugustinisch, wie aus den Nachweisen Koenigers zu ersehen ist. Der Kirchenvater hat sich jedoch zu jener Frage in der Tat geäußert; denn schon zu seiner Zeit war die Praxis verschieden, allerdings nicht innerhalb derselben Kirche, aber je nach Kirchen, und insbesondere im Orient herrschte Zurückhaltung, in der abendländischen Kirche die tägliche Kommunion, und mit Verketzerung der einen oder der andern Praxis war man damals schon bei der Hand. Augustinus läßt in seiner milden Art beides gelten, den täglichen Empfang und den zeitweiligen: „Faciat unusquisque, quod secundum fidem suam pie credit esse faciendum. Neuter enim eorum exhonorat corpus et sanguinem domini, sed saluberrimum sacramentum certatim honorare contendunt. ... Nam et ille honorando non audet cotidie sumere et ille honorando non audet ullo die praetermittere. Contemptum solum non vult cibus iste" (Ep. 54 n. 4).

Das „unusquisque" und das „ille-ille" geht hier aber freilich nicht auf das Einzelwesen, sondern auf die Einzelkirche; denn die ganze Ausführung bewegt sich in dem Rahmen, den Augustins Lehrmeister Ambrosius abgesteckt hatte: „ad quam forte ecclesiam veneris, eius morem serva, si cuiquam non vis esse scandalum nec quemquam tibi" (ib. 3). Demnach geht auch Augustins Meinung in Fragen der Disziplin und ausdrücklich auch der Kommunionpraxis (utrum cotidie an certis diebus) dahin: „totum hoc genus rerum liberas habet observationes, nec disciplina ulla est in his melior gravi prudentique Christiano, nisi ut eo modo agat, quo agere viderit ecclesiam, ad quamcumque forte devenerit" (ib. 2). Und also hätte Institoris auch den echten Augustinus gegen Molitoris ins Feld führen können. Womit nicht gesagt ist, daß Augustin 1050 Jahre später sich ebenso geäußert hätte wie unter den Verhältnissen seiner eigenen Umwelt; seiner Weisheit Schluß, den er nach seiner Art zu markiger Wucht geformt hat: „Contemptum solum non vult cibus iste", legt ihn nicht starr nach einer Seite hin fest.
